

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 25. Oktober 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15. März 2010 beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 4 erhält folgende Neufassung:

§ 4 Beschließende Ausschüsse

1. *Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:*

1.1 Technischer Ausschuss

1.2 Ausschuss für Umwelt, Land-, Forstwirtschaft sowie Kurbetrieb (Landwirtschaftsausschuss)

2. *Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.*
3. *Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestimmt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch dieser verhindert, so übernimmt ein von der Fraktion bestimmtes und nicht dem Ausschuss bereits angehöriges Gemeinderatsmitglied die Verhinderungsstellvertretung. Dies ist dem Vorsitzenden vor der Ausschusssitzung bekanntzugeben.*
4. *Vorsitzender der Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder, wenn diese verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.*
5. *Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig (§ 40 Abs. 1 GemO).*

§ 13 erhält folgende Neufassung:

§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 48 GemO). Sie haben den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl zu vertreten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, er die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Münstertal/Schwarzwald, den 25. Oktober 2021

gez. Rüdiger Ahlers

Bürgermeister